# AMTSBLATT

## für den LANDKREIS HILDESHEIM



| 2023       |   | Herausgegeben in Hildesheim am 17. Mai 2023  |       |  |  |  |
|------------|---|--|-------|--|--|--|
| Inhalt     |   |  | Seite |  |  |  |
| 11.05.2023 | - | Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung des<br>Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Lamspringe            | 366   |  |  |  |
| 11.05.2023 | - | 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Algermissen   | 367   |  |  |  |
| 11.05.2023 | - | Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Manfred Kowall, gemeldet: unbekannt abgemeldet                        | 369   |  |  |  |
| 11.05.2023 | - | Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Muharrem Pioch, gemeldet: unbekannt abgemeldet                        | 370   |  |  |  |
| 15.05.2023 | - | Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Oguz Gülüm, zuletzt wohnhaft: Vogelweide 18 A, 31137 Hildesheim | 371   |  |  |  |
| 15.05.2023 | - | Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Siala, zuletzt wohnhaft:<br>Peiner Straße 35, 31137 Hildesheim  | 372   |  |  |  |
| 16.05.2023 | - | Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)       | 373   |  |  |  |

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

### Bekanntmachung

# des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Lamspringe

1. In seiner Sitzung am 13.10.2021 hat der Rat der Gemeinde Lamspringe folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Jahresabschluss der Gemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2017 hiermit beschlossen.

Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von -211.298,92€, sowie der Jahresfehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von -625,70€, wird in voller Höhe dem Verlustvortrag zugeführt.

Gleichzeitig wird gemäß dem Entlastungsvorschlag des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt.

- 2. Der vorgenannte Ratsbeschluss über den Jahresabschluss 2017 und Verwendung des Jahresfehlbetrags sowie die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Lamspringe wird hierdurch gemäß § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz öffentlich bekannt gemacht.
- 3. Der Jahresabschluss sowie der Prüfungsbericht liegen in der Zeit vom 22.05.2023 bis 31.05.2023 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Lamspringe, Kloster 3, Zimmer 23 öffentlich aus.

Es wird um vorherige, telefonische Terminabsprache unter der Telefonnummer 05183-500-22 gebeten.

Lamspringe, 11.05.2023

Gemeinde Lamspringe Der Bürgermeister i.V.

(Richter)

### 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Algermissen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Gemeinde Algermissen in seiner Sitzung am 11.05.2023 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Algermissen beschlossen:

### Artikel I

### 1. § 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Algermissen wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder die stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene "Dienstanweisung für Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten.
- (3) Die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister kann bis zu zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter haben.

### 2. § 5 (2) wird wie folgt geändert

- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der / den stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder dem / den stellvertretenden Gemeindebrandmeistern, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern sowie den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und den stellvertretenden Ortsbrandmeistern , als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart , der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindesicherheitsbeauftragten oder dem Gemeindesicherheitsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.

### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Algermissen, den 11.05.2023

Gemeinde Algermissen

Schmidt

Bürgermeister



406 Jugendamt - Erziehungshilfe -Wirtschaftliche Jugendhilfe (406)1720-2023/7792228 Frau Mazarin

### Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht des

Landkreises Hildesheim,
Amt 406 Jugendamt - Erziehungshilfe,
Wirtschaftliche Jugendhilfe,
Hindenburgplatz 20,
31134 Hildesheim

vom 11.05.2023 mit dem

Aktenzeichen (406)1720-2023/7792228

gerichtet an

**Manfred Kowall** 

gemeldet:

seit 12.04.2023 nach unbekannt abgemelde

während der allgemeinen Sprechzeiten beim der oben genannten Adresse eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung war gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG durchzuführen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. eine Zustellung an ihn oder einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Hildesheim, den 11.05.2023

Mazarin

406 Jugendamt - Erziehungshilfe -Wirtschaftliche Jugendhilfe (406)1310-537 N22 Frau Mazarin

### Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Einkommensüberprüfung 2023 des

Landkreises Hildesheim,
Amt 406 Jugendamt - Erziehungshilfe,
Wirtschaftliche Jugendhilfe,
Hindenburgplatz 20,
31134 Hildesheim

vom 11.05.2023 mit dem

Aktenzeichen (406)1310-537 N22

gerichtet an

**Muharrem Pioch** 

gemeldet:

seit dem 07.10.2022 abgemeldet nach unbekannt

während der allgemeinen Sprechzeiten beim der oben genannten Adresse eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung war gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG durchzuführen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. eine Zustellung an ihn oder einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Hildesheim, den 11.05.2023

Mazarin

Ordnungsamt (204)

- Jagd-/Waffen-/Sprengstoffangelegenheiten

Az.: (204) 3160/45-002/2023

15.05.2023

Sachbearbeiter: Herr Grille

## Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 41 Abs. 3, 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Bescheid der Waffenbehörde des Landkreis Hildesheim vom 15.05.2023, Aktenzeichen: (204) 3160/45-002/2023, gerichtet an

Herrn Oguz GÜLÜM, geb. 21.11.1978,

zuletzt wohnhaft: Vogelweide 18 A, 31137 Hildesheim, danach von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet,

während der allgemeinen Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim, Ordnungsamt, Marie-Wagen-knecht-Straße 3, 31134 Hildesheim eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit Beginn des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Die öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG durchzuführen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. eine Zustellung an ihn oder eine Vertretung oder zustellbevollmächtigte Person nicht möglich ist.

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

Im Auftrag

Sachbearbeiter: Herr Grille

Ordnungsamt (204) 15.05.2023

- Jagd-/Waffen-/Sprengstoffangelegenheiten

Az.: (204) 3160/45-003/2023

## Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 41 Abs. 3, 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Bescheid der Waffenbehörde des Landkreis Hildesheim vom 15.05.2023, Aktenzeichen: (204) 3160/45-003/2023, gerichtet an

Herrn Ahmad SIALA, geb. 14.12.1984,

zuletzt wohnhaft: Peiner Straße 35, 31137 Hildesheim, danach von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet,

während der allgemeinen Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim, Ordnungsamt, Marie-Wagen-knecht-Straße 3, 31134 Hildesheim eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit Beginn des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Die öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG durchzuführen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. eine Zustellung an ihn oder eine Vertretung oder zustellbevollmächtigte Person nicht möglich ist.

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

Im Auftrag

### Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich

der Stadt Bockenem

Standort: Gemarkung Bockenem, Flur 6, Flurstück 35, 43, 17/3 und 9/2 sowie Gemarkung

Bornum, Flur 2, Flurstück 267, 265/4 und 258

Aktenzeichen: (208) 32 30 30 - SAB

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 S. 3 der neunten Verordnung zum BImSchG (9. BImschV) sowie nach § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in den jeweiligen derzeit geltenden Fassungen, wird die Entscheidung über den Antrag der SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG auf Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen im Außenbereich der Stadt Bockenem, Gemarkung Bockenem und Gemarkung Bornum öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid vom 30.03.2023 mitsamt seiner Begründung kann in der Zeit vom

### 18.05.2023 - 31.05.2023 (einschließlich)

bei folgender Stelle eingesehen werden.

#### Landkreis Hildesheim

208 – Umweltamt

Raum 412a

Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim

Montag 8:30 bis 15:00 Uhr Dienstag 8:30 bis 12:30 Uhr Mittwoch geschlossen

Donnerstag 8:30 bis 16:30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18:00 Uhr

Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr

Voranmeldung telefonisch unter: 05121 309-4241

Voranmeldung per E-Mail unter: Immissionsschutz@landkreishildesheim.de

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (31.05.2023) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei dem Landkreis Hildesheim (unter der o. g. Adresse) angefordert werden.

Diese Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid sind auch in dem zentralen UVP-Portal Niedersachsen unter https://uvp.niedersachsen.de/portal/ einzusehen.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden wie nachfolgend aufgeführt öffentlich bekannt gemacht:

### I. Tenor

Der SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG wird aufgrund ihres Antrages vom 15.12.2020, zuletzt ergänzt per E-Mail vom 23.01.2023, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sieben WEA vom Typ Vestas V162-5.6 MW, mit einer Nennleistung von je 5,6 MW, einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen erteilt.

### 1. Gegenstand der Genehmigung

Diese Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb der folgenden Anlagen:

| WEA<br>-Nr. | Gemeinde | Gemar-<br>kung | Flur | Flur-<br>stück | Koordinaten<br>UTM ETRS 89 Zone<br>32 |         | Koordinaten<br>UTM WGS 84 |             |
|-------------|----------|----------------|------|----------------|---------------------------------------|---------|---------------------------|-------------|
|             |          |                |      |                | Ost                                   | Nord    | Ost                       | Nord        |
| 1           | Bockenem | Bockenem       | 6    | 35             | 578457                                | 5760730 | 10°08′33,58               | 51°59′30,09 |
| 2           | Bockenem | Bockenem       | 6    | 43             | 578404                                | 5760360 | 10°08′30,49               | 51°59′18,14 |
| 3           | Bockenem | Bornum         | 2    | 267            | 578735                                | 5760186 | 10°08′47,70               | 51°59′12,34 |
| 4           | Bockenem | Bornum         | 2    | 265/4          | 579029                                | 5759957 | 10°09′02,92               | 51°59′04,78 |
| 5           | Bockenem | Bornum         | 2    | 258            | 579078                                | 5760333 | 10°09′05,80               | 51°59′16,92 |
| 6           | Bockenem | Bockenem       | 6    | 17/3           | 578800                                | 5760583 | 10°08′51,43               | 51°59′25,16 |
| 7           | Bockenem | Bockenem       | 6    | 9/2            | 578778                                | 5760955 | 10°08′50,59               | 51°59′37,21 |

Die Antragsunterlagen vom 15.12.2020 sowie die geänderten und / oder ergänzend nachgereichten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

### 2. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Denkmalrechtliche Genehmigung nach § 10 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)
- Luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG aus militärischer Sicht
- Ausnahme vom Bauverbot nach § 24 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)
- Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### 3. Befreiungen / Abweichungen / Ausnahmen / Erleichterungen

 Abweichung nach § 66 NBauO von § 10 der Niedersächsischen Verordnung über Bauvorlagen sowie baurechtliche Anträge, Anzeigen und Mitteilungen (Niedersächsische Bauvorlagenverordnung - NBauVorlVO)

Gemäß § 66 NBauO wird folgende Abweichung von § 10 NBauVorlVO zugelassen:

Verzicht auf die Prüfung der Standsicherheitsnachweise der WEA Nr. 1 - 7, unter der nachfolgend genannten Bedingung Nr. II.9.3, dass die zu prüfenden bautechnischen Nachweise vor Baubeginn einen Auftrag zur Prüfung erfahren und evtl. geänderte oder veraltete Nachweise zu aktualisieren sind.

Die Beauftragung sowie die evtl. Aktualisierung der zuvor genannten Unterlagen sind gemäß § 67 Abs. 3 NBauO innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung einzureichen.

### Abweichung nach § 66 NBauO von § 5 NBauO

Gemäß § 66 NBauO wird folgende Abweichung von § 5 NBauO "Grenzabstände" zugelassen: Für das Flurstück 265/4 Flur 2 der Gemarkung Bornum wird auf die Abstandssicherung mittels Baulast gemäß § 81 NBauO zu WEA Nr. 4 in diesem Einzelfall gemäß Windenergieerlass vom 20.07.2021 verzichtet.

Eine grundbuchrechtliche Eintragung wurde mit dem Eigentümer des o.g. Flurstückes vereinbart. Im Rahmen der öffentlichen Beteiligungen wurden keine Einwände gegen die geplante Maßnahme eingereicht.

Bei dem Flurstück 9/2 Flur 6 der Gemarkung Bockenem handelt es sich um eine öffentliche Verkehrsfläche, die gemäß § 6 Abs. 1 NBauO als Abstandsfläche bis zur Mitte hinzuzurechnen ist. Da der erforderliche Abstand die Mitte der Verkehrsfläche nicht überschreitet und hinsichtlich des Eiswurfes ein entsprechendes Eiswurferkennungssystem inkl. Abschaltung der Anlagen eingerichtet wird, trifft der Tatbestand einer Abstandsüberschreitung nicht zu.

§ 5 NBauO in Verbindung mit § 6 NBauO gilt als erfüllt. Somit kann auf diese Abweichung – unter Punkt 12 – verzichtet werden.

### 4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. - IV.

Der Bescheid ist an die Nebenbestimmungen des Abschnitts II., die Hinweise des Abschnittes III. und die Begründung des Abschnittes IV. gebunden. Diese Abschnitte sind hier nicht abgedruckt.

### V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim, einlegen.

Hildesheim, 16.05.2023

Landkreis Hildesheim

Der Landrat Im Auftrag

Martong